

Satzung des Vereins „Fremd doch nah“ e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fremd doch nah“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens.
 - a) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Konzipierung und Umsetzung von Theaterproduktionen mit Frauen aus verschiedenen Kulturen realisiert, in Kooperation mit professionellen Künstlern verschiedener Sparten.
 - b) In den Theaterproduktionen und im Austausch mit dem Publikum wird für Integration, Toleranz und Verständigung unter den Kulturen geworben.
 - c) Die Theaterproduktionen werden filmisch dokumentiert und können damit einem breiten Publikum und Einrichtungen, die der Integration und dem interkulturellen Austausch von Migranten dienen, zur Verfügung gestellt werden.
 - d) Die Theaterproduktionen sollen unterstützen, dass Migrantinnen Sprachkompetenz, Selbstvertrauen, interkulturelle und demokratische Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung in einen künstlerischen Zusammenhang erwerben bzw. vertiefen.
2. Bei der Realisierung seiner Zwecke kann der Verein mit anderen Einrichtungen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein führt:
 - aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Ein aktives Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es im Falle einer Beitragspflicht mit seinem Mitgliedsbeitrag um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und auch nach zweifacher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der beabsichtigte Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor einem Ausschluss muss dem aktiven Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den geltend gemachten Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das aktive Mitglied kann dem Ausschluss widersprechen. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene aktive Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ehrenmitglieder:

Die Mitwirkenden einer Theaterproduktion sind für die Dauer der Produktion Ehrenmitglieder. Sie arbeiten ehrenamtlich für den Verein. Für die Aufführungen können sie ein Honorar erhalten, sofern die Vereinsfinanzen das gestatten. Über die Höhe des Honorars entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von den Rechten und Pflichten des Vereins entbunden.

§ 5 Aufwandsentschädigungen und Honorierung von Vereinstätigkeiten

1. Aufwendungen, die mit der Tätigkeit für den Verein entstehen, werden erstattet.
2. Mitglieder, die als Kurs - bzw. Projektleitung tätig sind oder im Rahmen von Kursen oder Projekten verbindliche Koordinations-, Administrations- oder Ausbildungsarbeit leisten, können für ihre Tätigkeit ein Honorar erhalten, das der Verhältnismäßigkeit entspricht. Ein Honorarvertrag mit dem Vorstand regelt die zu erbringende Leistung und ihre Honorierung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
2. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die mit der Tätigkeit für den Vorstand oder den Verein entstehen, werden erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Ehrenamtszuschale erhalten, wenn die Vereinsfinanzen dies zulassen. Die Entscheidung über die Ehrenamtszuschale obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kooptiert der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
5. Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die dem Verein im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vorstandsfunktionen oder bei entsprechenden Versäumnissen entstanden sind, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
7. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen übertragen sind.
8. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000 Euro dürfen von Vorstandsmitgliedern nur vorgenommen werden, wenn der gesamte Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.
9. Vorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Ansonsten kann jedes Vorstandsmitglied bei Bedarf eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen durch mündliche Abstimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Außerhalb von Sitzungen kann der Vorstand auch Beschlüsse durch schriftliche Abstimmungen fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Im Falle eines solchen Widerspruchs muss eine Sitzung einberufen werden. Für schriftliche Abstimmungen ist eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.

11. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und die Finanzen des Vereins durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.
12. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
13. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und der Bericht ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schatzmeisterin zu unterzeichnen.
14. Der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres ist ein Kassenbericht zu erstatten.
15. Die Kassenführung ist von der Kassenprüferin/vom Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer/seiner Überprüfung erstattet sie / er der Mitgliederversammlung Bericht.
16. Der Vorstand hat alljährlich einen Plan der zu realisierenden oder in Angriff zu nehmenden Vorhaben für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
17. Der Vorstand hat alljährlich einen Kosten -und Finanzierungsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Kosten- und Finanzierungsplan legt auch die für die Theaterproduktionen zur Verfügung stehenden Budgets fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einzuberufen.
4. Alle erschienenen Mitglieder sind stimmberechtigt. Nicht erschienene Mitglieder können die Wahrnehmung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen. Diese Stimmübertragung muss dem Vorstand zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ein erschienenes Mitglied kann jedoch außer seinem eigenen Stimmrecht höchstens das zweier weiterer Mitglieder wahrnehmen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Tagesordnung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands sowie seine Entlastung
 - Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
 - Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes
 - Entgegennahme von Prüfungsberichten des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - ggf. Wahl von Mitgliedern des künstlerischen Beirats
 - Wahl der künstlerischen Leiterin / des künstlerischen Leiters
 - Beschlussfassung über den Arbeitsplan des folgenden Jahres
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Jahres
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

 - Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

§ 8 Künstlerische Leitung

1. Die Künstlerische Leitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Theaterproduktion gewählt. Die Produktion beginnt mit der Konzipierung des Theaterstückes und endet mit der letzten Aufführung.
2. Die Künstlerische Leitung führt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans folgende Aufgaben aus:
 - a) Konzipierung eines Theaterstückes
 - b) Erstellung oder Beschaffung eines Buches für das Theaterstück
 - c) Besetzung
 - d) Regie

§ 9 Künstlerischer Beirat

1. Der Verein kann einen künstlerischen Beirat bestellen, der den Vorstand in künstlerischen Fragen berät.
2. Über die Anzahl, die Mitglieder und die Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Requisiten, Arbeits- und Hilfsmittel

1. Vom Verein gestellte Requisiten sowie Arbeits- und Hilfsmittel verbleiben im Vereinsvermögen.
2. Zu den Requisiten zählen unter anderem Ausstattungsgegenstände, die bei Aufführungen und Proben zum Einsatz kommen, darunter persönliche Ausstattungen der Darstellerinnen und Darsteller wie Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und gemeinschaftliche Ausstattungen wie Kulissen und Mobiliar.
3. Zu den Arbeits- und Hilfsmitteln zählen unter anderem materielle und immaterielle Gegenstände, die zur Entwicklung, Vorbereitung und Organisation der Vereinsarbeit eingesetzt werden, wie etwa Arbeitsgeräte, Arbeitsplatzausstattungen, Kommunikationsmittel, Computer und Software.

§ 11 Schriftlichkeit

1. Sofern vom Mitglied ausdrücklich zugelassen, kann die schriftliche Zustellung von Einladungen und Benachrichtigungen auch per E-Mail erfolgen.
2. Diese ist verbindlich, wenn eine Bestätigung ihres Empfangs eingeht.

§ 12 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

HAMBURG, _____